

[Vermögensbindung in der GmbH im chinesischen und deutschen Recht](#)

Bearbeitet von  
Lifeng Sun

1. Auflage 2010. Taschenbuch. 174 S. Paperback

ISBN 978 3 631 60281 2

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 240 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: Asien](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## **Einführung**

Nach einer Statistik<sup>1</sup> der China Banking Regulatory Commission (CBRC) betrug 2006 der Anteil der sogenannten faulen Kredite durchschnittlich 7-8 % des gesamten Kreditbetrags aller kommerziellen Banken. Die vier großen kommerziellen Staatsbanken besaßen bis zum Jahr 2005 insgesamt faule Kredite in Höhe von 1 800 Milliarden RMB.<sup>2</sup> Diese Zahl ist deswegen noch erschreckender, weil diese Banken noch weiterhin solchen Kredit vergeben. Derartige hohe Anteile fauler Kredite haben zwar einen vielschichtigen strukturellen Grund, zeigen aber unter anderem, dass die Kapitalschutzvorschriften des chinesischen Gesellschaftsgesetzes nicht gut genug das Interesse der Gläubigers schützen. Dies hat wahrscheinlich zwei Gründe: Erstens regulieren die geltenden Kapitalschutzvorschriften zu grob. Viele Umgehungsversuche konnten nicht effektiv unterbunden und Missbräuche der beschränkten Haftung nicht effektiv bekämpft werden. Zweitens konnte das Justizwesen die geltenden Kapitalschutzvorschriften in die Rechtspraxis nicht effektiv umsetzen.

## **I. Problemaufriss und Vorgehensweise**

### **1. Problemstellung**

Im chinesischen Gesellschaftsgesetz, das am 1. 1. 2006 in Kraft getreten ist, wurde die Kapitalerhaltung nur wenig zufrieden stellend geregelt. Es liegt wahrscheinlich daran, dass man noch nicht scharf genug funktional zwischen Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung differenziert. Im vergangenen Gesetzgebungsprozess hat man sich sehr auf Kapitalaufbringungsvorschriften konzentriert, aber die Bindung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschaft wurde nicht genug berücksichtigt.

In § 36 des neuen Gesellschaftsgesetzes steht lediglich: Die Gesellschafter dürfen nach der Gründung das schon aufgebrachte Kapital nicht zurückziehen.

Außerdem fehlen unterstützende Vorschriften im Bereich des Gesellschaftsrechts wie deutliche Vorschriften über die Trennung des Gesellschaftsvermögens vom Privatvermögen der Gesellschafter, Vorschriften über ein Verbot oder die Beschränkung des Erwerbs eigener Anteile der Gesellschaft und über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen. Darüber hinaus muss festgestellt

---

1 Homepage von China Banking Regulatory Commission, <http://www.cbrc.cn/chinese/home/jsp/docView.jsp?docID=2485> (letzter Aufruf am 16.2.2010).

2 Vgl. Wu, Xiaoiqi, Road to A Dream: A Collection on Capital Market Resarch by Wu Xiaoiqi, 2007, S. 55; 1 800 Milliarden RMB sind umgerechnet circa 180 Milliarden Euro.

werden, dass die unterstützenden Vorschriften im Bereich des Bilanzrechts und Insolvenzrechts, welche die Funktionsfähigkeit der Kapitalerhaltungsregelung sicherstellen und ergänzen, fehlen oder beschränkt funktionstüchtig sind. Die bei den Kapitalerhaltungsregelungen nahe liegenden Versuche der Gesetzumgehung und das Problem der Durchgriffshaftung müssen so wie in Deutschland auch durch die Gerichte bewältigt werden. Es fehlt bei den Volksgerichten bisher an entsprechender verfeinerter Rechtsprechung.

Wegen der oben dargelegten schwerwiegenden Lücken besteht im chinesischen Recht der Bedarf, den Gläubigerschutz durch Kapitalerhaltung konkretisierend zu reformieren. Welches Konzept sollte dabei der Reform die Richtung weisen und welche konkreten Maßnahmen ließen sich anwenden? Bietet die deutsche Erfahrung dem chinesischen Recht in diesem Aspekt gar eine neue Perspektive an?

Da in der chinesischen Literatur schon rechtsvergleichende Studien<sup>3</sup> vorhanden sind, die japanische, britische und amerikanische Gesellschaftsrechte als Untersuchungsziele genommen haben, erscheint es sinnvoll, nun auch aus der Perspektive des deutschen Gesellschaftsrechts die Kapitalschutzvorschriften rechtsvergleichend zu untersuchen. Außerdem gibt es sowohl in der englischen als auch in der deutschen Literatur kaum ähnliche Studien, die sich auf die Kapitalschutz- und insbesondere auf die Kapitalerhaltungsvorschriften im chinesischen Gesellschaftsrecht konzentrieren. Von daher ist die Arbeit auch aus rechtsvergleichender Perspektive für deutsche Juristen in der Wirtschaftspraxis sinnvoll, die sich mit dem chinesischem Gesellschaftsrecht beschäftigen.

## **2. Untersuchungsgegenstände**

Angesichts der Natur der Problematik des Gläubigerschutzes ist zunächst das rechtliche und finanzielle Wesen der chinesischen Gesellschaft, insbesondere der GmbH im chinesischen Gesellschaftsrecht zu beschreiben. Dies soll im Gang der Untersuchung eine Grundlage für die rechtsvergleichenden Betrachtungen bieten. Darüber hinaus ist eine allgemeine Beschreibung dieser Grundlage der Untersuchung insbesondere für deutsche Leser notwendig, weil man eine solche Beschreibung des rechtlichen Wesens der chinesischen GmbH und ihrer Finanzierung nur sehr vereinzelt in der deutschen Literatur finden kann. Durch diese Darstellung wird herausgestellt werden, dass sowohl die chinesische als auch die deutsche GmbH in erster Linie die gleiche wirtschaftliche Funktion erfüllen. Sie dienen also hauptsächlich als Investitionsinstrument. Dies bietet dem Funktionalitätsprinzip die Grundlage für die Vergleichbarkeit beider Rechtsinstitute.

---

3 Ge, Weijun, Share Capital Rules and Creditor Protection: Some Legal Issues, 2007.

Weiterhin werden die rechtlichen Grundlagen des Gläubigerschutzes thematisiert. In diesem zentralen Teil der ganzen Untersuchung sind zunächst die Bedürfnisse des Gläubigerschutzes zu erläutern und typische Risikosituationen zu beschreiben. Sodann sollen die rechtlichen und sonstige Rahmenbedingungen für den Schutz des chinesischen GmbH-Gläubigers dargestellt werden. Diese umfassen sowohl die wirtschaftspolitischen und kulturellen Rahmenbedingungen als auch die aktuelle Entwicklung im Justizwesen und in der Gesetzgebung der relevanten Rechtsgebiete wie die neuen Unternehmensbilanzrichtlinien und das neue Insolvenzgesetz. Hervorzuheben ist das Justizwesen, das für die Bestimmung der Schutzstrategie der GmbH-Gläubiger maßgeblich ist, weil jeder Schutz nur soviel wert ist, wie man ihn auch in der Justiz durchsetzen kann.

Aufmerksamkeit verdienen hierbei unter anderen die neuen chinesischen Unternehmensbilanzrichtlinien, die im Jahr 2006 novelliert wurde. Relevant für den Gläubigerschutz durch die Kapitalerhaltung ist zuerst, dass in den neuen Unternehmensbilanzrichtlinien auf der Grundlage der „historischen Kosten“ auch „fair value“ als Wertansatz eingeführt wird. Hierbei wird „fair value“ dann vorrangig angewendet, wenn er für einzelne Posten zu ermitteln ist; nur falls dies auf der Grundlage des „fair value“ nicht möglich oder das Ergebnis unzuverlässig ist, wird auf die historischen Kosten zurückgegriffen. Dies hat einen direkten Einfluss auf die Feststellung des Bilanzgewinns und damit auch mittelbar auf die Kapitalerhaltung. Relevant in diesem Sinn ist für die Kapitalerhaltungsvorschriften auch das sogenannte Vorsichtsprinzip. Im deutschen Bilanzrecht spielt das Prinzip der vorsichtigen Bewertung eine wichtige Rolle; es umfasst seinerseits das Realisationsprinzip und Imparitätsprinzip: Nach diesen Prinzipien können Gewinne erst bei ihrem Anfallen berücksichtigt werden; Risiken und Verlust sind schon bei bloßer Vorhersehbarkeit zu berücksichtigen. Im chinesischen Bilanzgesetz spricht man auch von einem Vorsichtsprinzip, aber dies wird in der Literatur und Praxis als nicht handhabbar kritisiert.

Wegen ihrer Bedeutung für die Unternehmenspublizität werden auch die Registrierungsvorschriften in diesem Teil der Arbeit erwähnt. Inwiefern andere Faktoren in die Untersuchung eingezogen werden, wird sich im Lauf der Untersuchung herausstellen.

Es ist zwischen dem gesamten Konzept des festen Stammkapitals und den Bestandteilen des Konzeptes zu unterscheiden. Das Konzept des gesetzlichen Kapitals wurde in der deutschen und chinesischen Literatur vielfach kritisiert. Es ist danach zu untersuchen, ob ein Vermögensbindungsregime situativer Ausschüttung das Konzept des gesetzlichen Kapitals ersetzen kann. Das geltende Regime des gesetzlichen Kapitals erscheint auf den ersten Blick vorzugswürdig

zu sein. Es ist aber geboten, das geltende Kapitalerhaltungssystem anschließend mit Blick auf einzelne Regelungen als Bestandteile des Systems zu reformieren.

In besonderen Teil der Arbeit werden eingehend die Bestandteile des Kapitalerhaltungssystems untersucht. Fragestellungen sollen dort in folgende Richtungen aufgeworfen werden:

1. Wie wird das System im chinesischen Gesellschaftsrecht geregelt?
2. Wie wird das System im deutschen GmbHG geregelt?
3. Was könnte das chinesische GmbHR hinsichtlich des Gläubigerschutzes vom deutschen Recht lernen?

Dabei wird der Schwerpunkt auf zwei Hauptproblemen liegen: der Ausschüttungssperre (§§ 30ff. GmbHG) und den Insolvenzanfechtungsvorschriften. Eine sekundäre Rolle werden zudem die Unternehmenspublizität und die Durchgriffshaftung spielen.

### **3. Begrenzung der Untersuchung**

Diese Untersuchung zielt auf die Gläubigerschutzfunktion der Vermögensbindung. In diesem Zusammenhang sollen vermögensbindende Vorschriften anstatt der Kapitalerhaltung in engeren Sinn Untersuchungsobjekt sein. Zwischen Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung (einschließlich der Mindeststammkapitaldiskussion) muss scharf getrennt werden, da die Funktionsfähigkeit der Kapitalerhaltung/Vermögensbindungsregelung nicht von einer bestimmten Mindeststammkapitalsumme abhängig ist. Um den Umfang der Untersuchung nicht zu sprengen, werden die Probleme der konzernabhängigen GmbH und eigenkapitalersetzender Darlehen nur vereinzelt behandelt, soweit die jeweiligen Ausführungen ein Eingehen darauf erfordern.

### **4. Rechtsvergleich als Forschungsmethode**

Rudolf von Jhering hat einmal geschrieben: „Die Frage von der Rezeption fremder Rechtseinrichtungen ist nicht eine Frage der Nationalität, sondern eine einfache Frage der Zweckmäßigkeit des Bedürfnisses. Niemand wird von der Ferne holen, was er daheim ebenso gut oder besser hat, aber nur ein Narr wird die Chinarinde aus dem Grunde zurückweisen, weil sie nicht aus seinem Krautacker gewachsen ist.“<sup>4</sup>

---

4 von Jhering, Geist des römischen Rechts, Erster Teil, 8. Aufl., 1955, S. 8ff.

Die Rezeption anderer Rechtskulturen ist eine wichtige Kulturererscheinung der Menschheit. Dies war der Fall, als die deutschen Juristen im elften und zwölften Jahrhundert die Alpen überstiegen und nach Italien reisten, um dort römisches Recht zu studieren und nach Deutschland einzuführen. Dies war auch der Fall, als gegen Ende der letzten Dynastie Chinas die Pandektensystematik das erste Mal mit der Unterstützung japanischer Juristen im ersten Zivilgesetzbuch etabliert wurde. Dies ist auch der Fall, wenn die heutigen chinesischen Juristen weiter durch rechtsvergleichende Forschung Rechtsinstitute, Lehre, und Methode des deutschen und anderer fortgeschrittener Rechtssysteme untersuchen und als wichtige Komponenten in das chinesische Rechtssystem einzuführen suchen.

Die Rezeption einer anderen Rechtsordnung kann man in folgende drei Kategorien unterteilen:<sup>5</sup>

Die erste Art von Rechtsrezeption ist Rezeption durch Gesetzgebung. Hier lässt sich folgendes Beispiel anführen: Sowohl die Gesetzgeber des ersten chinesischen Zivilgesetzbuchs am Ende der Qing-Dynastie als auch die Gesetzgeber der späteren Republikzeit, welche die wichtigsten Gesetze des damaligen chinesischen Rechtssystems entworfen haben, haben das deutsche Recht als ihr wichtigstes Vorbild genommen, die Systematik des deutschen Rechts in fast allen Bereichen übernommen sowie grundlegende Begriffe und Institute eingeführt. Dies war der Grundstein des modernen chinesischen Rechtssystems.

Eine weitere Art von Rechtsrezeption ist Rezeption der Rechtslehre mit dem Ziel, durch rechtsvergleichende Forschung auch die gezielte Rechtslehre zu untersuchen und dann anschließend in diesem Licht die inländischen Gesetze zu interpretieren, ausgehend davon aber auch eigene Begriffe und eine Systematik aufzubauen, um das Bedürfnis der inländischen Rechtspraxis zu befriedigen.

Die letzte Art von Rechtsrezeption ist Rezeption bei der Rechtsanwendung. Dies bedeutet Rechtsvergleichung im Prozess der Rechtsauslegung (*comparative law on the matter of interpretation*). Falls das Gesetz eine strittige Frage nicht geregelt hat, könnte der Richter die entsprechende Regelung im ausländischen Recht anwenden, um das Gesetz auszulegen.

In dieser Arbeit werden die deutschen gesetzlichen Vorschriften und die Lehre hinsichtlich des Gläubigerschutzes in Bezug auf die chinesischen Bedürfnisse hin untersucht. Anschließend werden entsprechende Reformvorschläge gemacht. Von diesem Ziel ist der Gang der Untersuchung bestimmt: Am Anfang wird die

---

5 Vgl. Wang, zejian, Rezeption des deutschen Zivilrechts in das chinesische Recht und die Entwicklung des taiwanesischen Zivilrechts, *Studies in Comparative Legal Science*, 2006/6, S. 1-19.

chinesische GmbH und ihre Finanzierung untersucht, um eine Grundlage für die Analyse des Gläubigerschutzbedürfnisses der chinesischen GmbH zu schaffen. Darauf folgend werden auf dieser Basis die deutschen Vorschriften, Lehre und Reformdiskussion analysiert, um ein Gesamtkonzept des Gläubigerschutzes durch Vermögensbindung im chinesischen Gesellschaftsrecht zu bilden. In der zweiten Hälfte dieser Arbeit werden die einzelnen Komponenten des Vermögensbindungssystems detailliert untersucht, um am Ende der Arbeit konkrete Vorschläge für den Aufbau des Kapitalerhaltungssystems im chinesischen Gesellschaftsgesetz zu machen.

### **a) Das Funktionalitätsprinzip als Leitfad**

Die Vergleichbarkeit der Rechtsinstitutionen in verschiedenen Rechtsordnungen beruht auf den gleichen Funktionen, die diese Institutionen gewährleisten sollen.<sup>6</sup> Nur wenn eine rechtsvergleichende Untersuchung die Funktionen der untersuchten Objekte in den zu vergleichenden Rechtsordnungen im Auge behält, kann dies die verschiedenen Begrifflichkeiten der Rechtsordnungen durchdringen und die zu untersuchenden Rechtsinstitutionen vergleichen. Diese sind in der vorliegenden Arbeit die vermögensbindenden Vorschriften für GmbH im deutschen und chinesischen Gesellschaftsrecht im Hinblick auf ihre gläubigerschützende Funktion.

### **b) Lückenfüllung in den chinesischen vermögensbindenden Vorschriften als ein Zweck der rechtsvergleichenden Untersuchung**

Rechtslücken zu füllen, ist eine wichtige Funktion der Rechtsvergleichung. Da aus politischen und historischen Gründen die Marktwirtschaft in der Volksrepublik China noch nicht gereift ist und sich dementsprechend Rechtsinstitution, welche ihr einen ordnenden Rahmen geben, gerade im Aufbau befinden, bestehen im chinesischen Gesellschaftsrecht vielfach nur unscharfe Rechtsnormen. Die Rechtsprechung konnte bislang nicht alle Regelungslücken schließen. Dies öffnet im Recht des Gläubigerschutzes Tür und Tor für diverse Umgehungsversuche. Um dies zu unterbinden, erscheint eine rechtsvergleichende Untersuchung hinsichtlich der Rechtsauslegung sinnvoll und hilfreich.

Dabei ist die Integrierbarkeit der einzuführenden Rechtsinstitution in das gesamte Rechtssystem und in ihren sozialen und kulturellen Rahmen zu berücksichtigen, weil Recht über seine pragmatische Bedeutung hinaus auch als Kulturerscheinung zu verstehen ist, die gewisse soziale Funktionen erfüllt.

---

<sup>6</sup> Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 42ff.

## II. Grundbegriffe und Abgrenzung

### 1. Der Unterschied zwischen „Kapital“ und „Vermögen“

#### a) Der Begriff „Kapital“

Kapital ist ein Begriff, der in der Wirtschaftswissenschaft, in der Soziologie, in der Politikwissenschaft und auch in der Rechtswissenschaft unterschiedlich verwendet wird. Das Kapital ist in der Begriffswelt der klassischen Volkswirtschaftslehre neben der Arbeit und dem Boden einer der drei Produktionsfaktoren.

Unter dem Begriff „Kapital“ versteht man in Betriebswirtschaftslehre die Geldsumme, die bei der Unternehmensgründung den zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln entspricht. Sie zeigt in erster Linie die Herkunft der investierten finanziellen Mittel an und lässt sich weiter in Eigen- und Fremdkapital unterteilen.<sup>7</sup>

Im Gesellschaftsrecht bezeichnet man mit dem Begriff „Kapital“ das bei der Unternehmensgründung von der Registerbehörde oder dem Registergericht registrierte Kapital.<sup>8</sup> Man spricht daher von einem „registrierten Kapital“.

Das registrierte Kapital ist im chinesischen Gesellschaftsrecht das von der Gesellschaft deklarierte und registrierte Kapital. Nach dem geltenden chinesischen Gesellschaftsgesetz hat das registrierte Kapital folgende wesentliche Merkmale:

das registrierte Kapital entsteht durch die Übernahme von Geschäftsanteilen von Gesellschaftern in der Phase der Gesellschaftsgründung; das registrierte Kapital kann im Lauf der Zeit, je nach der Entfaltung der Gesellschaftstätigkeit noch erhöht oder herabgesetzt werden;

die Summe des registrierten Kapitals muss die gesetzlich vorgeschriebene Höhe erreichen oder überschreiten (so erfordert z.B. die Gründung einer Aktiengesellschaft nach dem chinesischen Gesellschaftsgesetz ein Grundkapital der Gesellschaft von mindestens 5 000 000 RMB)<sup>9</sup>

die Summe des registrierten Kapitals muss in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegt und bei der zuständigen Behörde registriert werden; falls der

---

7 Fleischer in Michalski (Hrsg.), GmbHG, 2002, Syst. Darst. 6, Rn 14.

8 Liu, Yan, das Bilanzrecht, 2001, S. 303.

9 Umgerechnet circa 500 000 Euro.

Betrag erhöht oder herabgesetzt wird, muss diese Änderung auch im Register eingetragen werden;

gemäß § 26 des chinesischen Gesellschaftsgesetzes ist das registrierte Kapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung der von der Gesellschaftsregisterbehörde registrierte Betrag der Einlagen, die von der Gesamtheit der Gesellschafter übernommen worden sind.

Im deutschen Recht spricht man von „Stammkapital“. Das Stammkapital der GmbH ist der Haftungsfonds, der den Gesellschaftsgläubigern Aussicht auf Befriedigung ihrer Forderung aus dem Gesellschaftsvermögen als Ausgleich für die fehlende Haftung der Gesellschafter bieten soll.<sup>10</sup> Vom Stammkapital zu unterscheiden ist die Stammeinlage. Die Stammeinlage bezeichnet die Beiträge, mit denen sich die Gesellschafter an der Gründung der GmbH beteiligen. Sie beziehen sich regelmäßig auf eine Geldleistung in Euro, soweit nicht ausdrücklich Sacheinlagen oder Sachübernahmen nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 GmbHG im Gesellschaftsvertrag vereinbart sind. Die Summe der Stammeinlagen muss, zumindest bei der Gründung, mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Wenn man den Begriff „registriertes Kapital“ im chinesischen Recht und den Begriff „Stammkapital“ im deutschen Recht vergleicht, kann man feststellen, dass die beiden Begriffe inhaltlich übereinstimmen. Im deutschen Recht erfüllt das Stammkapital auch die zentrale Funktion, das bei der Gründung durch Einlagen der Gesellschafter aufzubringende Gesellschaftsvermögen zu kennzeichnen und durch die Registerpublizität außen stehende Dritte, insbesondere künftige Gesellschaftsgläubiger, über die ursprüngliche Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu informieren.

## **b) Der Begriff „Vermögen“**

In der Terminologie der Volkswirtschaftslehre steht Vermögen für die Gesamtheit aller Güter im Eigentum eines Menschen oder einer Körperschaft: Vermögen hat der, wer über Güter verfügt. Typische Arten von Vermögen im volkswirtschaftlichen Sinn sind zum Beispiel Bargeld, Immobilien, Aktien oder Patente.

Vermögen in der Betriebswirtschaftslehre bezeichnet den Gegenwert des Besitzes eines Unternehmens, das neben rein materiellen Gütern (z. B. Kassenbestand, Immobilien, Maschinen, Beteiligungen) auch den Gegenwert geistigen Eigentums (z. B. Patente, Marken) umfasst, in die das Kapital eines

---

10 Ulmer in Ulmer/Habersack/Winter (Hrsg.), GmbHG-Großkommentar, Band I, 2005, § 5, Rn. 9.

Unternehmens „umgewandelt“ wurde.<sup>11</sup> Das Betriebsvermögen stellt eine der wesentlichen Größen zur Bewertung eines Unternehmens bzw. einer Aktie im Rahmen der Fundamentalanalyse dar. Einen besonderen Faktor des Betriebsvermögens bildet das Humanvermögen, also die Summe der Potenziale der Beschäftigten des Betriebes.

Von dem Vermögen in betriebswirtschaftlichen Sinn zu unterscheiden ist der Vermögensgegenstand im bilanzrechtlichen Sinn. Vermögensgegenstände im Sinn von § 246 Abs. 1 HGB umfassen nach herrschender Meinung sowohl körperliche Gegenstände als auch immaterielle Güter. Die Aktivierbarkeit solcher Gegenstände setzt immer selbständige Bewertbarkeit und selbständige Veräußerlichkeit voraus.<sup>12</sup> Diese Vermögensgegenstände können entweder dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zugeordnet werden.

Für die vorliegende Untersuchung erscheint ein Vergleich der Begriffe „Stammkapital“ und „Vermögen“ im bilanzrechtlichen Sinn weiterführend. Durch einen Einblick in das Bilanzschema kann man die Unterschiede zwischen Stammkapital und Vermögen deutlich erkennen. Zur Aktivseite gehört das Anlage- und Umlaufvermögen, zur Passivseite gehören die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital. Die Summen der Aktivseite und der Passivseite sind immer gleich. In der Aktivseite sind die Bestandteile und die Struktur des Vermögens detailliert aufzulisten, während in der Passivseite die Herkunft des Vermögens verdeutlicht wird. Man unterscheidet hier das Fremdkapital und das Eigenkapital.

Wenn das Aktivvermögen zwar die Verbindlichkeiten, nicht aber das Stammkapital deckt, spricht man von einer Unterbilanz. In diesem Fall bietet nur das errechnete Reinvermögen, nicht etwa das Stammkapital auf der Passivseite weiterhin Sicherheit für die Verbindlichkeiten, die Leistungen an die Gesellschafter aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses sollen unzulässig sein.

### **III. Der Unterschied zwischen „Kapitalerhaltung“ und „Vermögensbindung“**

#### **1. Kapitalerhaltung im engeren Sinn**

Da eine Verselbständigung des Gesellschaftsvermögens im Verhältnis zu den Gesellschaftern und den Gläubigern der Gesellschafter für die Struktur und Ausgestaltung der Gesellschaft eine entscheidende Bedeutung hat, ist es notwendig, die Gesellschafter daran zu hindern, Kapital aus der Gesellschaft wieder herauszuziehen. Sowohl im chinesischen als auch im deutschen Recht

---

11 Fleischer in Michalski (Hrsg.), GmbHG, 2002, Syst. Darst. 6, Rn 15.

12 Morck in Koller/Roth/Morck, HGB-Kommentar, 6. Aufl., 2007, § 246, Rn. 2.

gibt es Regelungen über Kapitalerhaltung. Im deutschen Recht bedeutet Kapitalerhaltung, dass das Gesellschaftsvermögen in Höhe des Stammkapitalbetrags vor dem Zugriff der Gesellschafter geschützt werden soll. Im chinesischen Gesellschaftsgesetz ist Kapitalerhaltung zwar nur grob vorgeschrieben. Als ein wichtiges Prinzip ist dies aber zumindest in der Rechtslehre zum Gesellschaftsrecht fest verankert.

## **2. Kapitalerhaltung in weiteren Sinn der Vermögensbindung**

Da für den Schutz der Gläubiger nicht das Kapital, sondern das Gesellschaftsvermögen wichtig ist, gibt es in beiden Rechtsordnungen eine Reihe des Vermögens bindender Regelungen. Diese sind zwar auch Gegenstände dieser Untersuchung, können aber nicht der Kapitalerhaltung in engeren Sinn zugeordnet werden. Deswegen werden solche Regelungen in der vorliegenden Arbeit den Kapitalerhaltungsregelungen im weiteren Sinne oder den Vermögensbindungsregelungen zugeordnet. Diese sind z. B. Insolvenzanfechtungsregelungen, Unternehmenspublizitätsvorschriften sowie Vorschriften und Grundsätze über die Durchgriffshaftung.